

**1. ALLGEMEINES**

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung aller werkvertraglichen und kaufrechtlichen Lieferungen und Leistungen der Kurt Wolf GmbH (im nachfolgenden „Auftragnehmer“) im Verhältnis zum Auftraggeber.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in einem Angebot des Auftraggebers oder in sonstigen Schriftstücken auf solche Bezug genommen wird und der Auftragnehmer der Vereinbarung solcher Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn dies ausdrücklich ist.

**2. VERTRAGSABSCHLUSS**

An sein Angebot hält sich der Auftragnehmer zwei Wochen ab dem aus dem Angebotsschreiben ersichtlichen Ausstellungsdatum gebunden.

**3. PLÄNE, UNTERLAGEN UND SONSTIGE DOKUMENTE**

Die im Zusammenhang mit dem Angebot oder Vertragsschluss ausgehändigten oder vorgelegten Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Abbildungen etc. sind, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, unverbindlich und stellen insbesondere keinerlei Beschaffenheitsvereinbarung dar.

**4. LEISTUNGSUMFANG**

4.1 Der Umfang der Leistungen ergibt sich abschließend aus dem übermittelten Angebot des Auftragnehmers.

4.2 Im Angebot / Leistungsverzeichnis wird der Arbeitsaufwand ausschließlich unter der Rubrik „Stundenlohnarbeiten“ aufgeführt. Soweit unter anderen Positionen Tätigkeiten benannt wurden, beschreibt dies lediglich den insoweit zu erbringenden Leistungsumfang. Der Zeitaufwand dieser Tätigkeit ist dennoch gesondert unter der Rubrik „Stundenlohnarbeiten“ zu berechnen.

4.3 Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung hat der Auftragnehmer, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, dem Auftraggeber keine Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Datenblätter, Dokumentationen, Informationen oder technische oder kommerzielle Bedingungen mit den Lieferanten und Subunternehmern des Auftragnehmers zu überlassen.

4.4 Stundenlohnarbeiten und zusätzliche, über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Sätze.

**5. VERGÜTUNG**

5.1 Mit dem vereinbarten Preis sind die ausdrücklich vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten.

5.2 Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich, soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart wurde, nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen und den tatsächlich angefallenen Massen und Mengen entsprechend dem Leistungsverzeichnis.

5.3 Für die Ausführung zusätzlicher Leistungen steht dem Auftraggeber ein Anordnungsrecht nicht zu. Zusatzleistungen und die Vergütung hierfür sind grundsätzlich vor Ausführung dieser zu vereinbaren. Wurde eine Vergütung vor Ausführung der Zusatzleistung nicht vereinbart gilt folgendes:

- Soweit im Vertrag bzw. Leistungsverzeichnis Preise für Positionen (beim Einheits- und Pauschalpreis) bereits enthalten sind, bestimmt sich die Vergütung für diese Mehrung nach diesen Preisen;

- Soweit im Vertrag bzw. Leistungsverzeichnis Preise für Positionen nicht enthalten sind, werden diese Zusatzleistungen als Stundenlohnarbeiten (zum vertraglich vereinbarten Stundenlohn oder mangels einer solchen vertraglichen Vereinbarung zum Stundenlohn von € 68,80 / € 72,30 netto) und Material zum Bruttolistenpreis des jeweiligen Großhandels/Herstellers/Verkäufers abgerechnet.

In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung sind Rabatte, Nachlässe oder Skonto aus dem Vertrag nicht auf Zusatzleistungen anwendbar.

5.4 Mangels anderweitiger Vereinbarung werden im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Nebenleistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Mauerer-, Zimmermanns-, Erd- oder Malerarbeiten.

5.5 Alle Preise gelten nur bei ununterbrochener Durchführung der vertraglichen Leistungen. Werden die Leistungen des Auftragnehmers, aus Gründen die dieser nicht zu vertreten hat, unterbrochen (Auftragnehmer kann seine Leistungen im Wesentlichen nicht mehr ausführen), ist für jeden angefallenen Tag der Unterbrechung der sich aus dem Leistungsverzeichnis unter der Rubrik „Baustelleneinrichtung“ als „kalkulierter Tagessatz“ angegebene Wert zu berechnen und zu zahlen. Soweit eine solche Angabe im Leistungsverzeichnis nicht angegeben ist, bestimmt sich die sich aus der Verzögerung ergebende Mehrvergütung nach den tatsächlich entstandenen Mehrkosten und Aufwendungen.

5.6 Werden vertraglich vereinbarte Leistungen vom Auftraggeber ganz oder teilweise gekündigt, selbst übernommen, anderweitig vergeben oder nimmt der Auftraggeber diese ersatzlos aus dem Leistungsumfang des Auftragnehmers heraus, so gilt § 649 BGB. Danach steht dem Auftragnehmer die insoweit vereinbarte Vergütung zu. Der Auftragnehmer muss sich in diesem Fall anrechnen lassen, was er infolge des Entfalls dieser Leistung an Kosten erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Auftragnehmer 5% der auf den noch nicht erbrachten Teil seiner Leistungen entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

**6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

6.1 Der Auftraggeber hat die Zahlungsansprüche des Auftragnehmers zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten sofort oder soweit ein solcher nicht vereinbart

wurde, innerhalb von fünf Werktagen ab Rechnungseingang, ohne Abzug zu erfüllen. Eine Barzahlung ist pro Rechnung nur in Höhe von maximal 2.000 € möglich.

6.2 Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen, welche 30 Tage nicht unterschreiten darf. Zahlt der Auftraggeber auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe der in § 288 BGB angegebenen Zinssätze, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist.

6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen, sofern die dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

6.4 Das Recht mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und es sich nicht um Ansprüche handelt, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Anspruch des Auftraggebers stehen.

**7. STUNDENLOHNARBEITEN**

Soweit der Auftragnehmer Stundenlohnarbeiten durchführt, wird er über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen je nach der Verkehrssitte werktätig oder wöchentlich Stundenlohnzettel einreichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt, soweit der Auftragnehmer auf den Stundenlohnzetteln oder anderweitig bei Beginn der Frist hierauf ausdrücklich und besonders hingewiesen hat.

**8. EIGENTUMSVORBEHALT**

8.1 Sämtliche auf die Baustelle verbrachten Lieferungen, Baustoffe, Bauteile und Materialien bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Auftragnehmers soweit diese nicht schon vorher oder zwischenzeitlich durch zwingende gesetzliche Vorschriften Eigentum des Auftraggebers geworden sind.

8.2 Werden Gegenstände des Auftragnehmers wesentliche Bestandteile des Grundstücks, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhalt des vereinbarten Zahlungstermins dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und sie an diesen zurückzugeben. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte des Auftragnehmers, so ist er diesem zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.3 Werden Gegenstände des Auftragnehmers mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsanteil an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers zuzüglich 10% Sicherheit an den Auftraggeber.

**9. ABNAHME**

9.1 Es gelten die Regelungen des § 640 BGB.

9.2 Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung - gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme seiner Leistungen, so ist diese innerhalb von 12 Werktagen durchzuführen.

9.3 Auf Verlangen sind in sich geschlossene Teile der Leistung oder Teile der Leistung, die durch weitere Ausführung des Bauvorhabens einer Prüfung und Feststellung entzogen werden, besonders abzunehmen.

**10. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

10.1 Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen, das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln und die Sicherung der Baustelle nebst erforderlichen Schutzeinrichtungen zu gewährleisten. Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze, die vorhandenen Zufahrtswege und Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen und angemessenen Menge unentgeltlich entnommen werden.

10.2 Die Baureinigung, insbesondere des durch die Arbeiten des Arbeitsnehmers verursachten Bauschutts sowie Verpackungsmaterials, hat der Auftraggeber vorzunehmen.

10.3 Der Auftraggeber hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Arbeiten sowie zum Straßenverkehrsrecht, eigenständig herbeizuführen.

10.4 Soweit auf dem Grundstück des Auftraggebers Tiefbaumaßnahmen erfolgen sollen, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Verlauf eventuell hierdurch beeinträchtigter Versorgungs- und sonstiger im Erdreich verlegter Leitungen und Rohre unaufgefordert mitteilen.

**11. AUSFÜHRUNG**

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der von Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistung anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich. Reagiert der Auftraggeber auf die Bedenkenanmeldung des Auftragnehmers nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist, so ist der Auftragnehmer von seiner Mängelhaftung insoweit befreit, soweit der Auftragnehmer auf der Bedenkenanmeldung oder anderweitig bei Beginn der Frist hierauf ausdrücklich und besonders hingewiesen hat.

**12. NUTZUNGS- UND URHEBERRECHTE**

An Ideen, Planungen, Entwürfen und Zeichnungen hat der Auftragnehmer, soweit urheberrechtsfähig, uneingeschränktes Urheberrecht. Diese dürfen vom Auftraggeber nur zum vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Sämtliche dem Auftraggeber überlassene Unterlagen bleiben jederzeit Eigentum des Auftragnehmers und dürfen Dritten, ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers, nicht zugänglich gemacht werden. Kommt es nicht zur Angebotsannahme durch den Auftraggeber sind sämtliche Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben.

**13. LEISTUNGSZEIT**

13.1 Angegebene Termine sind, vorbehaltlich schriftlicher verbindlicher Vereinbarungen, als ungefähr zu verstehen.

13.2 Soweit ausdrücklich verbindliche Termine vereinbart sind, werden die Ausführungsfristen verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:

- a.) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
- b.) durch Streik im Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden oder zuliefernden Betrieb,
- c.) durch höhere Gewalt und andere für den Auftragnehmer vernünftigerweise unabwendbare Umstände,
- d.) durch Witterungseinflüsse, auch soweit mit ihnen bei Vertragsabschluss normalerweise gerechnet werden musste.

**14. MÄNGEL UND HAFTUNG**

14.1 Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt. Die Verjährungsfrist für Mängel beginnt mit der Abnahme bei werkvertraglichem Leistungsinhalt und mit Übergabe bei kaufvertraglichem Leistungsinhalt. Für in sich geschlossene Teile der Werkleistung beginnt sie mit der Teilabnahme.

14.2 Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist für feuerberührte und abgasdämmende Teile von industriellen Feuerungsanlagen 1 Jahr.

14.3 Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, nichts anderes vereinbart, beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Nummer 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.

14.4 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, zu dem ein vertragswidriger Zustand der Ware dem Auftraggeber feststellbar war (bei Anlieferung auf der Baustelle und soweit die Ware verpackt ist, nach deren Auspacken), über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist die Absendung der Unterrichtung. Unterlässt der Auftraggeber diese Unterrichtung, erlöschen sämtliche Mängelhaftungsansprüche 30 Kalendertage nach Feststellbarkeit des offensichtlichen Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Auftragnehmers. Die Beweislast für die rechtzeitige Absendung der Unterrichtung sowie dafür, dass offensichtliche Mängel nicht zum Zeitpunkt der Anlieferung bzw. bei verpackten Waren, nach deren Auspacken feststellbar waren trifft den Auftraggeber. Die Geltung des § 640 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

14.5 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Falle des Vorliegens eines Mangels sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht auf Minderung (Herabsetzung der Vergütung) und Rücktritt vom Vertrag.

14.6 Geringfügige Abweichungen von Farbe, Maserung, Musterung, Form und Größe gegenüber einem Ausstellungsstück, Muster oder in einem Katalog abgedrucktem Bild bleiben vorbehalten, soweit diese handelsüblich sind.

14.7 Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung, die bei Gelegenheit der Vertragsabwicklung entstehen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht oder soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Ansprüche des Auftraggebers sind auf den vertragstypisch, voraussehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

**15. VERTEILUNG DER GEFAHR**

15.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv vernünftigerweise unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Teile der Leistung nach den Vertragspreisen abzurechnen und die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistungen enthalten sind.

15.2 Zu den ganz oder teilweise ausgeführten Leistungen gehören alle mit den baulichen Anlagen oder dem Grundstück des Auftraggebers unmittelbar verbundenen, in ihrer Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

15.3 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Hilfskonstruktionen und Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

**16. GERICHTSSTAND**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber  
**Stand Juni 2025**

Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist allerdings berechtigt, den Auftraggeber an seinem Gerichtsstand zu verklagen. Im Übrigen gilt der allgemeine Gerichtsstand.

**17. Datenschutz / DSGVO**

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO), zur Wahrung berechtigter Interessen (z. B. zur Kundenpflege, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder auf Basis gesetzlicher Vorgaben.

Betroffene Personen haben das Recht auf:

- a.) Auskunft über die verarbeiteten Daten (Art. 15 DSGVO),
- b.) Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),
- c.) Löschung (Art. 17 DSGVO),
- d.) Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO),
- e.) Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO),
- f.) Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Die vollständige Datenschutzerklärung ist unter folgender Adresse einsehbar bzw. wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt: [www.kurt-wolf.de](http://www.kurt-wolf.de) ]

Ansprechpartner für Datenschutzanfragen:

(Peter Bartik, Geschäftsführer)

E-Mail: [info@kurt-wolf.de](mailto:info@kurt-wolf.de) ]

**18. Widerspruchsrecht**

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an die oben angegebene Adresse des Verantwortlichen.

**19. SONSTIGES**

19.1 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teiles davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit/Lücke die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt. An Stelle der Lücke/unwirksamen Regelung tritt die rechtlich zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bei Vertragsabschluss bedacht bzw. bemerkt hätten.

19.2 Der Vertrag stellt die gesamte Übereinkunft der Parteien bezüglich aller darin enthaltenen Sachverhalte und Inhalte dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Erklärungen, Mitteilungen und Angaben jeder Art.